

Richtlinie 2024 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz

Richtlinie zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen.

2. Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Alternativenergieanlagen in bzw. auf Ein- und Zweifamilienhäusern, dazu gehören auch Eigentümer von Reihenhäusern.
- (2) Die Anlagen müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.

4. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ihm nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau), muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben.
- (5) Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen einer Neuerrichtung oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden.
- (6) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für das Jahr 2024 steht ein Gesamtfördervolumen von **€ 1.500.000.-** zur Verfügung.
- (7) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

5. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular, Seite 1 bis 4 des aktuellen Antragsformulars (in Original)
- (2) Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.
- (3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) oder unterfertigter Contracting-, Mietkauf- oder Leasingvertrag in Kopie der jeweiligen Anlage(n) – ausgestellt auf den Förderwerber
- (4) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen
- (5) Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kopie
- (6) **Sämtliche Unterlagen des Förderantrags sind entweder gescannt digital (in PDF – Format) oder in Kopie vorzulegen. Die übermittelten Unterlagen werden nicht retourniert, sondern nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.**

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien) sind unter <https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/energie-neu/alternativenergieanlagen-foerderung/> erhältlich.

6. Antragstellung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird) samt digitaler Unterlagen nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlage bei der Förderstelle (wie bei Punkt 5) einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

Antragstellung Per E - Mail an:

post.a9-energie@bgld.gv.at

Antragstellung in Papierform an:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
Europaplatz 1,
7000 Eisenstadt

- (2) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.
- (3) Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

7. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden sowie bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind wobei die Grund- und Höchstbeträge (= maximal mögliche Förderhöhe) entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

MASSNAHME	Grundbetrag [€]	Maximal mögliche Förderhöhe [€]
Warmwasserwärmepumpen	300,-	600,-
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	700,-	1.100,-
Heizungswärmepumpen (Erd- oder Wasserwärmepumpe)	1.800,-	2.500,-
Heizungswärmepumpen (Luftwärmepumpen)	1.800,-	2.500,-
Heizungswärmepumpen (Hybrid- und bivalent betriebene Wärmepumpen)	700,-	1.600,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	1.200,-	1.800,-
Hauszentralheizung über Biomasse	1.400,-	2.200,-
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie	400,-	1.100,-
Fernwärmeanschlüsse	1.400,-	2.000,-
Komfortlüftung (mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung)	800,-	1.400,-
Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen	1000,-	1.200,-
Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bestehender Biomasseanlagen	300,-	400,-

8. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- (2) Die Förderungsansuchen können bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.
- (3) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- (4) Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage.
Zu diesen zählen:
Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Kombination mit einer Wärmepumpe für Heizung und/oder Warmwasserbereitung.
- (5) Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Richtlinien als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
- (6) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- (7) Geförderte Anlagen sind mindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.
- (8) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach der letzten Förderungszusicherung möglich.
- (9) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.
- (10) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.
- (11) Folgende Bonus-Kriterien können nur einmal in Anspruch genommen werden:
 - Kriterium: Photovoltaik-Anlage¹
 - Kriterium: Erfüllung einer bestimmten thermischen Qualität bei Sanierung²
 - Kriterium: Erfüllung einer bestimmten thermischen Qualität bei Neubau³

¹ anerkannt werden Photovoltaik-Anlagen, die nachweislich einen Jahresertrag von mindestens 1.000 kWh Strom produzieren.

² Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

³ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

9. Technische Fördervoraussetzungen

1. Warmwasserwärmepumpen

Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁴ bis zu € 300,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁴ bis zu € 600,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Warmwasserbereitung:

erfolgt in der Heizperiode mit einer Alternativenergieanlage⁵ Bonus: € 100,-

Photovoltaik: Photovoltaik-Anlage mit mind. 1 kWp vorhanden⁶: Bonus: € 200,-

⁴ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 360,- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

⁵ unter den Begriff „Alternativenergieanlagen“ fallen: Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse, die während der Heizperiode den gesamten Warmwasserbedarf decken und somit die Warmwasserwärmepumpe für diesen Zeitraum außer Betrieb genommen werden kann.

⁶ anerkannt werden Photovoltaik-Anlagen, die nachweislich einen Jahresertrag von mindestens 1.000 kWh Strom produzieren.

2. Thermische Solaranlagen für Warmwasserbereitung

(1) Die Mindestkollektorfläche muss 4m² betragen, ein Warmwasserspeicher (Boiler) mit mindestens 200 Liter Volumen ist vorzusehen.

(2) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

(3) Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁷ bis zu € 700,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁷ bis zu € 1.100,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Pufferspeicher: Pufferspeicher mit mind. 500 Liter und Frischwasserbereitung⁸

-bei Frischwasserbereitung mit Glatt- oder Rippenrohrwärmetauscher: Bonus: € 100,-

-bei Frischwasserbereitung mit Frischwassermodul: Bonus: € 200,-

Deckungsgrad:

Deckungsgrad über 70% (detaillierte Berechnung⁹) Bonus: € 100,-

Warmwasserbereitung: Warmwasserbereitung in der Heizperiode erfolgt mit einer Alternativenergieanlage¹⁰ Bonus: € 100,-

⁷ unter anrechenbare Kosten fallen: Kollektoren und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 1.500,- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

⁸ Anstatt des Trinkwasserspeichers wird ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Liter Volumen zur Speicherung der erzeugten Wärmemenge eingesetzt. Die Frischwasserbereitung (extern durch ein Frischwassermodul oder intern durch Glatt- oder Rippenrohrwärmetauscher) dient zur hygienischen Warmwasserbereitung.

⁹ Die detaillierte Berechnung ist von einem dazu befugten Unternehmen auszustellen, der Deckungsgrad für Warmwasser, bezogen auf ein Kalenderjahr, sowie sämtliche Angaben, die für die Berechnung erforderlich sind (Standort der Anlage, Größe der Kollektoren und des Speichers, Ausrichtung und Aufstellungswinkel der Kollektoren, Personenanzahl), sind auszuweisen.

¹⁰ unter den Begriff „Alternativenergieanlagen“ fallen: Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse, die während der Heizperiode den gesamten Warmwasserbedarf decken und somit die thermische Solaranlage für diesen Zeitraum außer Betrieb genommen werden kann.

3. Heizungswärmepumpen

- (1) Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien¹¹ Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der letztgültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut
- (2) max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C
- (3) Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderhöhe um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter:

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

- (4) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.
- (5) keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

¹¹ EHPA Gütesiegel: Informationen unter: www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung oder www.ehpa.org

4. Erdreich- oder Wasserwärmepumpen

Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten ¹²	bis zu € 1.800,-
Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten ¹²	bis zu € 2.500,-

- (4) Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderhöhe um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter:

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage:

Bonusbetrag ist nur bei gleichzeitiger Errichtung der PV – Anlage mit der neuen Wärmepumpe möglich – keine Nachförderung möglich) mind. 1kWp vorhanden¹³ : Bonus: € 500.-

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a¹⁴ Bonus: € 100.-

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a¹⁵ Bonus: € 200.-

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.)

¹² unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Wärmepumpe, Erdkollektor, Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 600.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

¹³ anerkannt werden Photovoltaik-Anlagen, die nachweislich einen Jahresertrag von mindestens 1.000 kWh Strom produzieren.

¹⁴ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

¹⁵ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

5. Luftwärmepumpen

Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹⁶ bis zu € 1.800.-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹⁶ bis zu € 2.500,-

Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderhöhe um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten.

Die Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen finden sie unter folgenden Link:

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](https://www.umweltfoerderung.at/uebersicht-foerderungsfae-hige-heizungssysteme)

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage:

Bonusbetrag ist nur bei gleichzeitiger Errichtung der PV – Anlage mit der neuen Wärmepumpe möglich – keine Nachförderung möglich) mind. 1kWp vorhanden¹³ : Bonus: € 500.-

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a¹⁸ Bonus: € 100.-

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a¹⁹ Bonus: € 200.-

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.)

¹⁶ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Wärmepumpe, Erdkollektor, Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 600.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

¹⁷ Anerkannt werden Photovoltaik-Anlagen, die nachweislich einen Jahresertrag von mindestens 1.000 kWh Strom produzieren.

¹⁸ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

¹⁹ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

6. Hybrid-Wärmepumpen oder bivalent betriebene Wärmepumpen

Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten.

Die förderbaren Anlagenliste der förderungsfähigen Wärmepumpen finden sie unter folgenden Link:

[Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten²⁰ bis zu € 700,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten²⁰ bis zu € 1.600,-

Basisförderung für bivalent betriebene Wärmepumpen
ohne automatische Umschaltung²¹: € 700,-

Basisförderung für bivalent betriebene Wärmepumpen
mit automatischer Umschaltung²²: € 1.000,-

Basisförderung für Hybrid-Wärmepumpen²³: € 1.200,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage:

Bonusbetrag ist nur bei gleichzeitiger Errichtung der PV – Anlage mit der neuen Wärmepumpe möglich
– keine Nachförderung möglich) mind. 1kWp vorhanden¹³: Bonus: € 500,-

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a ¹⁸ Bonus: € 100,-

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a ¹⁹ Bonus: € 200,-

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.)

¹⁸ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

¹⁹ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

²⁰ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Wärmepumpe, Erdkollektor, Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 600,- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

²¹ Zwischen den beiden Wärmeerzeugern muss händisch umgeschaltet werden (nur zulässig bei Verwendung von biogenen Brennstoffen beim zweiten Heizsystem)

²² Zwischen den beiden Wärmeerzeugern wird mittels externer Steuerung beim Bivalenzpunkt umgeschaltet.

²³ Wärmepumpe in Kombination mit anderem Energieträger in einem Gerät

²⁴ anerkannt werden Photovoltaik-Anlagen, die nachweislich einen Jahresertrag von mindestens 1.000 kWh Strom produzieren.

7. Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung

1. Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15% des Wärmebedarfes für Raumheizung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.

2. Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
3. Das Hauptheizsystem muss ausschließlich mit Erneuerbarer Energie betrieben werden, ansonsten kann die Anlage nur als thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung gefördert werden.
4. Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.
5. Förderhöhe:
 Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten²⁵ bis zu € 1.200,-
 Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten²⁵ bis zu € 1.700,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Deckungsgrad:

Deckungsgrad über 30% (detaillierte Berechnung²⁶) Bonus: € 200.-

Deckungsgrad über 40% (detaillierte Berechnung²⁶) Bonus: € 300.-

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a²⁷ Bonus: € 100.-

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a²⁸ Bonus: € 200.-

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.)

²⁵ unter anrechenbare Kosten fallen: Kollektoren und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 2.400.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

²⁶ Die detaillierte Berechnung ist von einem dazu befugten Unternehmen auszustellen, der Deckungsgrad für Raumheizung, bezogen auf ein Kalenderjahr, sowie sämtliche Angaben, die für die Berechnung erforderlich sind (Standort der Anlage, Größe der Kollektoren und des Speichers, Ausrichtung und Aufstellungswinkel der Kollektoren, Vor- und Rücklauf temperatur.), sind auszuweisen.

²⁷ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

²⁸ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

8. Hauszentralheizung über Biomasse

(1) Biomasseanlagen mit händischer Beschickung

Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Vollast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten²⁹ bis zu € 1.400,-
Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten²⁹ bis zu € 2.200,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Feinstaubfilter: Einbau eines Feinstaubfilters Bonus: € 400.-
Heizwärmebedarf:
Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a³⁰ Bonus: € 100.-
Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a³¹ Bonus: € 200.-
(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.)

²⁹ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Pufferspeicher, Frischwassermodul, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 600.- bei Anlagen mit händischer Beschickung bzw. € 1.200.- bei Anlagen mit automatischer Beschickung zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

³⁰ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

³¹ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

(2) Biomasseanlagen mit automatischer Beschickung

Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.

Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten³² bis zu € 1.400,-
Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten³² bis zu € 2.200,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Feinstaubfilter: Einbau eines Feinstaubfilters: Bonus: € 400
Brennwerttechnologie:
Nachweis Wirkungsgrad 100 % bei Volllast Bonus: € 200,-
Heizwärmebedarf:
Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a³³ Bonus: € 100.-
Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a³⁴ Bonus: € 200.-
(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.)

³² unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Pufferspeicher, Frischwassermodul, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 600.- bei Anlagen mit händischer Beschickung bzw. € 1.200.- bei Anlagen mit automatischer Beschickung zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

³³Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

³⁴ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

9. Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie

1. Ortsfeste Öfen (z.B. Kachelöfen, Heizkamine, Pelletkaminöfen mit Vorratsbehälter, wasserführende Öfen) können gefördert werden, wenn die notwendige Speichermasse gegeben ist (entweder über eine keramische Speichermasse (100 kg / kW Nennleistung) oder wenn sie über einen Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen oder im Falle von nicht wassergeführten Pelletkaminöfen über einen Vorratsbehälter von mindestens 15 kg verfügen). Pelletkaminöfen müssen über eine elektronische Regelung verfügen.
2. Der Wirkungsgrad muss bei Volllast mindestens 80% betragen.
3. Die Heizlast des Gebäudes muss bei Bestandsgebäuden und sanierten Gebäuden zu mindestens 75%, bei Gebäuden mit Heizwärmebedarf unter 50 kWh/m²*a zu mindestens 50% abgedeckt werden.

Beispiel Bestandsobjekt: Kachelofen mit 12 kW Heizleistung, Gebäudeheizlast gemäß Energieausweis bzw. Heizlastberechnung 15 kW

75% von 15=11,25 kW, daher deckt der Kachelofen mehr als 75% der Gebäudeheizlast ab.

4. Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
5. Förderhöhe:
 Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten³⁵ bis zu € 400,-
 Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten³⁵ bis zu € 1.100,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Speichermasse:

Speichermasse 100 kg/ kW Nennleistung oder 500 Liter Puffer Bonus: € 200.-

Feinstaubfilter:

Einbau eines Feinstaubfilters Bonus: € 300.-

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a ³⁶ Bonus: € 100.-

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a ³⁷ Bonus: € 200.-

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. der Wohnfläche der zu beheizenden Objektes beizubringen.)

³⁵ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Pufferspeicher, Frischwassermodul, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 600.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

³⁶ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

³⁷ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

10. Nah- oder Fernwärmeanschlüsse

1. Die aus dem Nah- oder Fernwärmewerk bereitgestellte Wärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Nah- oder Fernwärmewerk im Abnahmeprotokoll zu erbringen.
2. Die Kosten des Anschlusses an das Nah- oder Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...). Wenn der Hausanschluss bereits früher eingeleitet wurde (ohne Anspruch auf Fördermittel) und der Anschluss erst später realisiert wurde, sind nur mehr die Anschlusskosten nachzuweisen.
3. Förderhöhe:
 Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten³⁸ bis zu € 1.400,-
 Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten³⁸ bis zu € 2.000,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Sommerbetrieb: Sommerbetrieb mit therm. Solaranlage oder Abschaltung³⁹ Bonus: € 200,-

Biogas: Abwärmenutzung aus Biogas⁴⁰ Bonus: € 200,-

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a⁴¹ Bonus: € 100,-

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a⁴² Bonus: € 200,-

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.)

³⁸ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Übergabestation, Zuleitung zum Objekt). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 1.440,- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

³⁹ Hat durch das Fernwärmewerk zu erfolgen: Erzeugung der erforderlichen Menge an Warmwasser außerhalb der Heizperiode mit einer ausreichend dimensionierter thermischen Solaranlage, gilt auch wenn die Anlage außerhalb der Heizperiode nicht betrieben wird.

⁴⁰ Erzeugung von Strom mit einer Biogasanlage, Nutzung der Abwärme zur Versorgung des Fernwärmenetzes.

⁴¹ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

⁴² Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

11. Komfortlüftung (mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung)

1. Die Luftdichte des Gebäudes muss den Bestimmungen der burgenländischen Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 entsprechen und mittels Blower-Door-Test (n50) nachgewiesen werden.

2. Die Luftdichte des Gebäudes darf beim Neubau die Luftwechselzahl von 1,5 nicht überschreiten. Liegt bei Bestandsobjekten die Luftwechselzahl über 1,5 so kann maximal die Basisförderung in Anspruch genommen werden.
3. Gefördert werden nur Anlagen, die nachträglich eingebaut wurden (im Zuge einer Sanierung) und/oder wenn keine Wohnbauförderung (z.B. in Form von Ökozuschlägen) des Landes Burgenland in Anspruch genommen wurde/wird.
4. Der Wirkungsgrad der Anlage (Wärmerückgewinnungsgrad) muss bei mindestens 80% liegen
5. Elektrowiderstandsnachheizelemente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden.
6. Mit der Anlage ist die gesamte zu Wohnzwecken dienende Fläche zu versorgen.
7. Bei dezentralen Anlagen kann maximal die Basisförderung in Anspruch genommen werden.
8. Förderhöhe:
 Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁴² bis zu € 800,-
 Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁴² bis zu € 1.400,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Energiebrunnen, Erd- oder Solewärmetauscher⁴³ Bonus: € 300.-

Luftdichte: Ergebnis Blower Door Test < 0,6 Bonus: € 100.-

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a⁴⁴ Bonus: € 100.-

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a⁴⁵ Bonus: € 200.-

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. Heizlast des zu beheizenden Objektes beizubringen.)

⁴² unter anrechenbare Kosten fallen: Lüftungsgerät und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Regelung, Energiebrunnen). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 1.000.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

⁴⁴ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

⁴⁵ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

⁴³ Nutzung der Erdwärme zur Erwärmung (bzw. Abkühlung) der Frischluft für das Wohnraumlüftungsgerät.

12. Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen

Regenwassernutzung:

1. Das Fassungsvermögen des Regenwasserspeichers muss mindestens 4.500 Liter betragen.
2. Die Regenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein und bei der Nachspeisung mit Trinkwasser muss gewährleistet sein, dass kein Brauchwasser in die Trinkwasseranlage gelangen kann.
3. Die Entnahmestellen des Regenwassers sind durch geeignete Schilder als solche deutlich kenntlich zu machen.
4. Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen

Brunnenwassernutzung:

5. Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen
6. Die Brunnenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein.
7. Förderhöhe:
 Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten ⁴⁴ bis zu € 1.000,-
 Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten ⁴⁴ bis zu € 1.200,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen (gilt nur bei Regenwassernutzung):

Elektronisches Regenwasser-Management	:	Bonus: € 100.-
Speicher: Regenwasserspeicher ab 5.500 Liter		Bonus: € 100.-

⁴⁴ unter anrechenbare Kosten fallen: Zisterne, Pumpen und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Regelung, Druckausgleichsgefäße). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 400.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

13. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bestehender Biomasseanlagen

1. Nachrüstung eines Pufferspeichers bei Stückholzheizungen:
 Das erforderliche Mindest-Pufferspeichervolumen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Kesselnennleistung und erforderliches Mindest-Pufferspeichervolumen:

bis 10 kW	500 Liter
über 10 bis 15 kW	800 Liter
über 15 bis 20 kW	1.000 Liter
über 20 bis 25 kW	1.200 Liter
über 25 bis 30 kW	1.500 Liter
über 30 kW	2.000 Liter

Förderhöhe: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten ⁴⁵ bis zu € 300,-

2. Einbau einer elektronischen Regelung:

Nachweisliche Steigerung der Effizienz der Anlage durch eine angepasste, elektronische Regelung (z.B. Pufferladeregelung).

Förderhöhe: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁴⁵ bis zu € 100,-

⁴⁵ unter anrechenbare Kosten fallen: Pufferspeicher, Dämmung, zugehörige Komponenten sowie die elektronische Regelung. Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 100,- zur Berechnung herangezogen.

14. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- a) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- b) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- c) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- d) Bei der Prüfung hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

15. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

16. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Richtlinie 2024 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz – Bgld ÖFG tritt am 1.1.2024 in Kraft und mit 31.12.2024 wieder außer Kraft und gilt für alle Anträge, die ab dem 1.1.2024 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, eingereicht werden.